

## **Große Anfrage**

**der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der CDU**

### **Mögliche Konsequenzen der Gründung eines Stadtkreises Reutlingen für die Stadt und den Landkreis**

Wir fragen die Landesregierung:

#### **I. Allgemeine Voraussetzungen**

1. Welche rechtlichen Voraussetzungen sind für die Erklärung einer Stadt zum Stadtkreis zu erfüllen und sind über die rechtlichen Aspekte hinaus weitere Kriterien bei der Entscheidung zu berücksichtigen?
2. Welches Verfahren ist für den Fall der Erklärung einer Stadt zum Stadtkreis vorgesehen?
3. Welchen Entscheidungsspielraum haben der Landtag bzw. die Landesregierung bei der Behandlung des Antrags einer Stadt auf Erklärung zum Stadtkreis?
4. Wie werden die Gründe des öffentlichen Wohls im Sinne des Artikel 74 Absatz 1 Landesverfassung und § 7 Landkreisordnung definiert, unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsprechung und inwieweit liegen diese Voraussetzungen im Fall der Stadt Reutlingen vor?
5. Nach welchen Maßstäben sind die Gründe des öffentlichen Wohls gegeneinander abzuwägen und welcher politische Entscheidungsspielraum verbleibt darüber hinaus?
6. Wie verhält sich das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht der Städte zum Selbstverwaltungsrecht der Landkreise?
7. Inwiefern ist das Subsidiaritätsprinzip in der Abwägung zu berücksichtigen?

#### **II. Antrag der Stadt Reutlingen**

1. Inwiefern unterscheidet sich die Stadt Reutlingen im Hinblick auf ihre Einwohnerzahl, ihre Verwaltungskraft und ihre Kreisangehörigkeit von anderen Großstädten in Baden-Württemberg?
2. Inwieweit sind der Landesregierung Aufgaben bekannt, welche die Stadt Reutlingen – etwa durch Vereinbarung – selbstständig erfüllt, obwohl diese mit Blick auf die Kreisangehörigkeit auch durch den Landkreis erbracht werden könnten?
3. Inwieweit sind der Landesregierung Aufgaben bekannt, welche die Stadt Reutlingen – etwa durch Vereinbarung – selbstständig erfüllt und die gleichzeitig auch durch den Landkreis erbracht werden?
4. Wie bewertet die Landesregierung gegebenenfalls vorhandene Doppelstrukturen?

5. Auf welcher rechtlichen Grundlage und in welcher Form erfolgt die Übernahme von Aufgaben durch die Stadt Reutlingen und besteht für die Stadt Reutlingen dabei eine Steuerungsfunktion?
6. Wie stellen sich die Ausgabenanteile aller auf das Stadtgebiet bezogenen Aufgaben in den Bereichen der Sozialgesetzbücher (SGB) – speziell SGB VIII und XII (künftig auch IX) – im Verhältnis zu den entsprechenden Gesamtausgaben im Kreisgebiet dar?
7. Welche Aufgaben und Verwaltungszuständigkeiten würden bei einer Erklärung zum Stadtkreis vollumfänglich auf die Stadt Reutlingen übergehen?
8. Welche Auswirkungen hätte die Gründung des Stadtkreises Reutlingen in Bezug auf die Verwaltungsstrukturen der Stadt und des Landkreises und wie bewertet die Landesregierung diese Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Krankenhausversorgung und beruflichen Schulen?
9. Welche Auswirkungen hätte die Gründung des Stadtkreises Reutlingen auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit?
10. Besitzt die Stadt Reutlingen aus Sicht der Landesregierung die Größe und Leistungskraft, um die Aufgaben eines Stadtkreises erledigen zu können?
11. Welche wirtschaftlichen und finanziellen Vor- und Nachteile gibt es derzeit für die Stadt Reutlingen und den Landkreis Reutlingen dadurch, dass Reutlingen dem Landkreis angehört?
12. Welche wirtschaftlichen und finanziellen Vor- und Nachteile gäbe es jeweils für die Stadt Reutlingen und den Landkreis Reutlingen bei Gründung eines Stadtkreises einschließlich unter Berücksichtigung des kommunalen Finanzausgleiches?
13. Wie wäre der verbleibende Landkreis Reutlingen im Hinblick auf wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Strukturdaten in die Reihe der Landkreise in Baden-Württemberg einzuordnen?
14. Inwiefern würde die Gründung eines weiteren Stadtkreises Änderungen im kommunalen Finanzausgleich herbeiführen, welche Auswirkungen hätte dies auf den Landeshaushalt und welche Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und weiterer Landesgesetze müssten angepasst werden?
15. Wie bewertet sie die vom Landkreis Reutlingen vorgebrachten wirtschaftlichen Nachteile ihrer Kreiszugehörigkeit anhand des Modelljahres 2013 mit einer jährlichen Belastung von rund 2,9 Mio. Euro (ohne Berücksichtigung der Vermögensauseinandersetzung) bzw. die dargelegten finanziellen Folgen einer Erklärung zum Stadtkreis mit einem Betrag per Saldo von plus 4,6 Mio. Euro für das Modelljahr 2013?
16. Welche Auswirkungen hätte die Gründung eines Stadtkreises Reutlingen für die Bürgerinnen und Bürger jeweils des Landkreises und der Stadt Reutlingen sowie für die kreiszugehörigen Gemeinden insbesondere in wirtschaftlicher, finanzieller und verwaltungsorganisatorischer Hinsicht?
17. Wie bewertet die Landesregierung die Ausführungen der Stadt Reutlingen hinsichtlich ihrer relativen Unterrepräsentanz im Kreistag im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl und ihres Beitrags zur Kreisumlage?
18. Inwieweit hat die Stadt Reutlingen aus Sicht der Landesregierung einen Rechtsanspruch auf Gründung eines Stadtkreises?

16.01.2018

Andreas Schwarz, Sckerl und Fraktion  
Dr. Reinhart, Blenke und Fraktion

## Begründung

Die Stadt Reutlingen hat im Juli 2015 mit einem Schreiben an das Innenministerium Baden-Württemberg und das Regierungspräsidium Tübingen auf der Grundlage eines mit großer Mehrheit gefassten Beschlusses des Gemeinderats beantragt, die Stadt Reutlingen gemäß § 3 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) zum Stadtkreis zu erklären. Die Gründung eines Stadtkreises Reutlingen kann jedoch nur vom Landtag als Gesetzgeber beschlossen werden.

Nachdem der Landkreis Reutlingen Ende Januar 2016 eine ablehnende Stellungnahme zu dem Antrag der Stadt Reutlingen abgegeben hat und die Stellungnahme der Stadt Reutlingen dazu seit Mai 2016 vorliegt, müssen die Argumente beider Seiten nun zügig ausgewertet und bewertet werden.

Die Große Anfrage zielt darauf ab, dem Landtag die zur Beurteilung der Auswirkungen einer Stadtkreisgründung der Stadt Reutlingen auf die Stadt und auf den Kreis Reutlingen erforderlichen Informationen an die Hand zu geben.